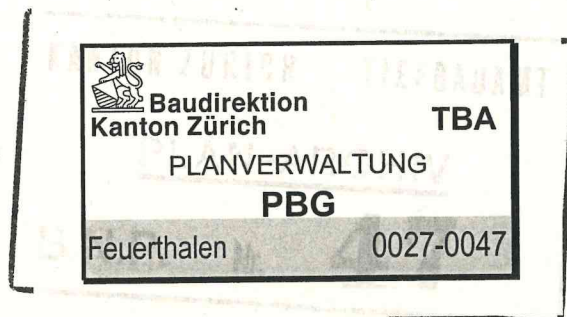


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. September 1995



### 2703. Quartierplan Dorfkern, Feuerthalen

Am 17. August 1995 ersuchte der Gemeinderat Feuerthalen um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Juni 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Dorfkern.

Gde. Feuerthalen

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 1. Juli 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans wurde ein Rekurs erhoben; die Baurekurskommission IV hat diesen am 20. April 1995 abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichtes vom 7. Juni 1995 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten, Osten und Süden durch die Zürcherstrasse S-1, im Westen und Nordwesten durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Feuerthalen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die an die Zürcherstrasse S-1 angeschlossene neue Quartierstrasse Im Stägli, die Untere Rheingasse und die Adlergasse mit dem Klusweg. Der an der Quartierstrasse Im Stägli auf 13 bzw. auf 10 m festgelegte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse in der Kernzone. Die mit RRB Nrn. 2048/1904 und 444/1903 an der Adlergasse festgesetzten Baulinien werden aufgehoben. Ab der Quartierstrasse Im Stägli zur Zürcherstrasse S-1 und ab Ende Klusweg in Richtung des Rheins werden mit Abständen von 6 m Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstrasse Im Stägli 5,3%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Feuerthalen vom 27. Juni 1994 festgesetzte Quartierplan Dorfkern wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen, 8245 Feuerthalen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi